

Verbindliche Erklärung zur Ermittlung der Förderfähigkeit und Förderungshöhe von Windenergieanlagen nach dem EEG 2021 (Inbetriebnahme ab 01.01.2021)

Registrier-/Kundennummer:

Bitte vollständig ausfüllen!

1. Anlagenbetreiber/-in

Firmenname bzw. Name, Vorname

Telefon

Fax

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

E-Mail

2. Anlagenanschrift (falls abweichend von 1.)

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Gemarkung, Flurstück

3. Technische Angaben

3.1 Technische Daten

Inbetriebnahmedatum*

Leistung in kW

Zählereinbaudatum

Referenzertrag in kWh

Stromeinspeisung ab**

* Inbetriebnahme ist die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage ausschließlich mit erneuerbaren Energien oder Grubengas nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage; die technische Betriebsbereitschaft setzt voraus, dass die Anlage fest an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort und dauerhaft mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör installiert wurde, § 3 Nr. 30 EEG 2021

** Dieses Datum kann nicht vor dem Inbetriebnahmedatum der Anlage liegen.

3.2 Technische Angaben zur Umsetzung von § 9 Abs. 2 EEG 2021 bei Anlagen mit einer Leistung ab 25 kW***

- Einbau funktionstüchtiger Funkrundsteuerempfänger (FRSTE)

Falls bisher noch nicht eingereicht, bitte die Kopie des Formulars „Inbetriebnahme/Außerbetriebnahme von Funkrundsteuerempfängern“ per E-Mail an info@en-apolda.de senden!

- Einbau funktionstüchtiger Kleinfernwirkanlage (FWA)

Falls bisher noch nicht eingereicht, bitte die Kopie des Formulars „Betriebsbereitschaftserklärung Fernwirkankopplung“ per E-Mail an info@en-apolda.de senden!

*** gilt für Neuanlagen ab 01.01.2021 bis zur BSI-Markterklärung von intelligenten Messsystemen (BSI=Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik)

Hiermit bestätigen wir die unter Punkt 3 gemachten Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift Elektrofachbetrieb/Anlagenerrichter

Verbindliche Erklärung zur Ermittlung der Förderfähigkeit
und Förderungshöhe von Windenergieanlagen
nach dem EEG 2021 (Inbetriebnahme ab 01.01.2021)

Bitte vollständig ausfüllen!

Ja Nein

Teil 1 – Erklärung zur Ermittlung der Förderfähigkeit und Förderungshöhe von Windenergieanlagen

4. Verbindliche Erklärung

- 4.1 Wurden die Windenergieanlagen schon einmal in Betrieb genommen?
(§ 3 Abs. 30 EEG 2021) Ja Nein

Wenn ja: _____ (erstmaliges Datum der Inbetriebnahme)
und Nachweise vom alten Netzbetreiber über das zurückliegende Inbetriebnahmedatum

Wenn nein: weiter mit Nr. 4.2

- 4.2 Wurden nach § 5 MaStRV alle relevanten Daten an das Marktstammdatenregister
(MaStR) übermittelt? Ja Nein

Wenn ja: **Bitte Kopie der Registrierungsbestätigung einreichen!**

- 4.3 Ist die Anlage eine Pilotwindenergieanlage? Ja Nein

Wenn ja: **Bitte Bescheinigung nach § 22a Abs. 3 EEG 2021 einreichen!**

- 4.4 Zur Berechnung des anzulegenden Wertes benötigt der Netzbetreiber ein Gutachten,
entsprechend den Anforderungen der FGW-Richtlinien vor Inbetriebnahme, aus denen
der Standortertrag, der Korrekturfaktor und der Gütefaktor hervorgehen.

**Bitte ein entsprechendes Gutachten und das Zuschlagsschreiben
der Bundesnetzagentur einreichen.**

- 4.5 Erhält eine im Umkreis (Umkreis entsprechend Vorgabe nach § 36k EEG 2021)
gelegene Gemeinde einen Zuschlag für die eingespeisten Strommengen und
für fiktive Strommengen nach Anlage 2 Nummer 7.2? Ja Nein

Wenn ja: **Bitte reichen Sie eine Kopie der Vereinbarung zwischen der betroffenen
Gemeinde und dem Anlagenbetreiber ein!**

Verbindliche Erklärung zur Ermittlung der Förderfähigkeit und Förderungshöhe von Windenergieanlagen nach dem EEG 2021 (Inbetriebnahme ab 01.01.2021)

Zutreffendes bitte ankreuzen!

4.6 Bei einer Anlagengröße **bis 100 kW** bitte folgende Auswahl der gewünschten Vergütungsform treffen:

- Einspeisevergütung für kleine Anlagen (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021)
- Geförderte Direktvermarktung (Marktprämie, § 20 EEG 2021)*
- Sonstige Direktvermarktung (§ 21a EEG 2021)*

***Bitte beachten Sie, dass die Anmeldung einer Direktvermarktung entsprechend den Vorgaben der Bundesnetzagentur erfolgen muss („Marktprozesse für Einspeiser“).**

4.7 Bei einer Anlagengröße über 100 kW bitte folgende Auswahl der gewünschten Vergütungsform treffen:

- Geförderte Direktvermarktung (Marktprämie, § 20 EEG 2021)*
- Sonstige Direktvermarktung (§ 21a EEG 2021)*
- Ausfallvergütung (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021)

***Bitte beachten Sie, dass die Anmeldung einer Direktvermarktung entsprechend den Vorgaben der Bundesnetzagentur erfolgen muss („Marktprozesse für Einspeiser“).**

Teil 2 – Erklärung des Betreibers einer EEG-, KWKG- oder konventionellen Erzeugungsanlage zur EEG-Umlagepflicht

1. Angaben zum Versorgungskonzept

- Der gesamte aus der betreffenden Anlage erzeugte Strom wird in das Netz des Anschlussnetzbetreibers eingespeist (Volleinspeisung/ kaufm.-bilanzielle Durchleitung¹)

Wenn ja: keine weiteren Angaben notwendig²

- Ich betreibe die Anlage in Überschusseinspeisung und versorge ausschließlich mich selbst mit Strom (Eigenversorgung gem. § 3 Nr. 19 EEG 2021³)
Achtung: Anlagen in Ausschreibung dürfen in ihrer Anlage erzeugten Strom nicht zur Eigenversorgung nutzen (§ 27a EEG 2021), ggf. ausgestellte Zahlungsberechtigungen sind an die Bundesnetzagentur zurückzugeben.

Wenn ja: in diesem Fall weiter mit Nr. 2

- Aus der betreffenden Anlage versorge ich (auch) andere Letztverbraucher mit Strom oder leite Strom auch an eigene Verbrauchsstellen über das öffentliche Netz.
Achtung: Anlagen in Ausschreibung dürfen in ihrer Anlage erzeugten Strom auch nicht teilweise zur Eigenversorgung nutzen (§ 27a EEG 2021), ggf. ausgestellte Zahlungsberechtigungen sind an die Bundesnetzagentur zurückzugeben.

Wenn ja: Abwicklung der EEG-Umlage durch die Übertragungsnetzbetreiber, weiter mit Nr. 4

¹ Die kaufm.-bilanzielle Durchleitung (KBD) muss vertraglich mit ENA Energienetze Apolda GmbH geregelt sein.

² In diesem Fall Fragebogen nicht weiter ausfüllen und bitte unterschrieben an ENA Energienetze Apolda GmbH zurücksenden.

³ Eigenversorgung wird nach § 3 Nr. 19 EEG 2021 wie folgt definiert:

„Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt“.

Verbindliche Erklärung zur Ermittlung der Förderfähigkeit
und Förderungshöhe von Windenergieanlagen
nach dem EEG 2021 (Inbetriebnahme ab 01.01.2021)

Zutreffendes bitte ankreuzen!

2. Angaben zur Anlage

- Der eigenverbrauchte Strom aus dieser Anlage wird in der Stromerzeugungsanlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinne verbraucht (Kraftwerkseigenverbrauch gem. § 61a Nr. 1 EEG 2021). Der übrige Strom wird in das Netz eingespeist.

Wenn ja: Ihre Anlage fällt **nicht** unter die EEG-Umlagepflicht. Eine Meldung der selbstverbrauchten Strommengen zum 28.02. des Folgejahres gegenüber der ENA Energienetze Apolda GmbH ist somit entbehrlich. In diesem Fall muss das Formular nicht weiter ausgefüllt werden. Bitte gehen Sie zur Unterschrift.

- Ich versorge mich am Standort dieser Anlage vollständig (in jeder Viertelstunde eines Jahres) selbst mit Strom aus erneuerbaren Energien. Für den nicht selbstverbrauchten Strom der Anlage wird keine finanzielle Förderung nach Teil 3 EEG in Anspruch genommen.

Wenn ja: Ihre Anlage fällt **nicht** unter die EEG-Umlagepflicht. Eine Meldung der selbstverbrauchten Strommengen zum 28.02. des Folgejahres gegenüber der ENA Energienetze Apolda GmbH ist somit entbehrlich. In diesem Fall muss das Formular nicht weiter ausgefüllt werden. Bitte gehen Sie zur Unterschrift.

- Die Eigenversorgungsanlage ist weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz für die allgemeine Versorgung angeschlossen (sog. Inselnetz).

Wenn ja: Ihre Anlage fällt **nicht** unter die EEG-Umlagepflicht. Eine Meldung der selbstverbrauchten Strommengen zum 28.02. des Folgejahres gegenüber der ENA Energienetze Apolda GmbH ist somit entbehrlich. In diesem Fall muss das Formular nicht weiter ausgefüllt werden. Bitte gehen Sie zur Unterschrift.

- Meine Anlage ist eine Windkraftanlage mit einer installierten Leistung kleiner gleich 30 kW.

Wenn ja: Ihre Anlage fällt **nicht** unter die EEG-Umlagepflicht. Eine Meldung der selbstverbrauchten Strommengen zum 28.02. des Folgejahres gegenüber der ENA Energienetze Apolda GmbH ist somit entbehrlich. In diesem Fall muss das Formular nicht weiter ausgefüllt werden. Bitte gehen Sie zur Unterschrift.

- Meine Anlage hat eine installierte Leistung größer 30 kW.

Wenn ja: Ggf. Abwicklung der EEG-Umlage durch ENA Energienetze Apolda GmbH (siehe Nr. 3)

Verbindliche Erklärung zur Ermittlung der Förderfähigkeit und Förderungshöhe von Windenergieanlagen nach dem EEG 2021 (Inbetriebnahme ab 01.01.2021)

3. Abwicklung der EEG-Umlage durch ENA Energienetze Apolda GmbH

Gemäß § 61 EEG 2021 sind Betreiber von EEG- oder KWKG-Anlagen, deren Anlage eine Leistung von mindestens 30 kW(p) aufweist, zur Zahlung einer anteiligen EEG-Umlage auf den selbstgenutzten Strom verpflichtet (privilegierte EEG-Umlage). Fällt Ihre Anlage daher unter die EEG-Umlagepflicht, sind Sie als Anlagenbetreiber nach § 74a Abs. 2 EEG verpflichtet, ihren jährlichen selbst verbrauchten Strom durch eine geeichte Messeinrichtung zu ermitteln und diese Menge bis spätestens 28.02. des Folgejahres an den Verteilnetzbetreiber zu übermitteln. Sollten uns bis zum o. g. Stichtag die erforderlichen Informationen zur Ermittlung des selbstverbrauchten Stroms je Kalenderjahr nicht vorliegen, müssen wir eine Schätzung vornehmen. Bitte beachten Sie, dass bei einer Pflichtverletzung nach § 61i EEG 2021 (fehlende Mitteilung der selbst verbrauchten Mengen) die EEG-Umlage zu 100 Prozent auf den geschätzten selbstverbrauchten Strom gezahlt werden muss.

4. Abwicklung der EEG-Umlage durch Übertragungsnetzbetreiber

In diesen Fällen sind Sie selbst zur direkten Abführung der EEG-Umlage an Ihren zuständigen Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz Transmission GmbH) verpflichtet. Bitte beachten Sie, dass Sie uns über eine Änderung der Stromnutzung, z. B. von Weiterveräußerung in Selbstverbrauch, umgehend in Kenntnis setzen müssen. Der Betreiber stimmt zu, dass sich ENA Energienetze Apolda GmbH als zuständiger Anschlussnetzbetreiber und 50Hertz Transmission GmbH als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber über die für die Erhebung der EEG-Umlage notwendigen Angaben gegenseitig informieren dürfen.

Datenschutz-Hinweis:

Die ENA Energienetze Apolda GmbH verarbeitet und übermittelt ggf. die personenbezogenen Daten zu dem oben genannten Zweck gemäß dem im Internet unter http://www.en-apolda.de/resources/pdf-ueu/PBD_ENA.pdf bereit gestelltem Dokument „Kundeninformation zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 13 und 14 DSGVO“.

Hiermit wird versichert, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen.

Der/Die Anlagenbetreiber/-in ist sich darüber bewusst, dass falsche Angaben zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen können.

Ort, Datum

X _____
rechtsverbindliche Unterschrift mit Firmenname bzw.
Firmenstempel Anlagenbetreiber/-in

Bitte zurücksenden an:

ENA Energienetze Apolda GmbH
Heidenberg 52
99510 Apolda

Fax: 03644 50289901
info@en-apolda.de